



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 59 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof
- Nr. 60 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das
Haushaltsjahr 2021

**59. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Hof erlässt das Landratsamt Hof als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG und § 25 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Ergänzung zur 12. BayIfSMV folgende für den gesamten Landkreis Hof geltende

Allgemeinverfügung:

Die vom Landratsamt Hof am 02.05.2021 im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 28 bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchstabe b wird gestrichen.
2. Nr. 7 wird gestrichen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.05.2021 in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung werden Regelungen zum Distanzunterricht in den 4. Klassen der Grundschulen sowie Regelungen für Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen gestrichen. Damit gelten für diese Bereiche die allgemeinen Regelungen der 12. BayIfSMV. Die allgemeinen Gründe,

die den Erlass der Allgemeinverfügung erforderlich machten liegen weiterhin vor. Insoweit wird auf die Begründung der Ursprungsallgemeinverfügung verwiesen. Der Inzidenzwert im Landkreis Hof ist in den letzten Tagen aber gesunken und liegt am 06.05.2021 mit 141,3 nur noch geringfügig über dem bayerischen Landeswert von 123,8 (Stand 06.05.2021).

Insoweit ist es angemessen, die Regelungen zu Grundschulen und Gottesdiensten wieder zu lockern und an die bayernweiten Regelungen anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

- b) Elektronisch:
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise
zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, den 06.05.2021

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

60. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 9. Februar 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2021 wurde gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9/2021 vom 27. April 2021 amtlich bekannt gemacht.

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de